

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0037/05	03.03.2005
zum/zur		
F0030/05		
Bezeichnung		
Kita-Satzung		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		15.03.2005

Bei allen Übertragungen kommunaler Einrichtungen wurde mit dem Träger im Teil I des Vertrages in § 3 die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern vertraglich vereinbart.

Die Verträge liegen in den Fraktionen als Anlage der ersten Übertragungsdrucksachen zum 01. 08. 2004 vor.

In Teil I § 5 (1) ist geregelt, dass sich die Träger verpflichten, Elternbeiträge in der Höhe zu erheben, wie sie vom Jugendhilfeausschuss der Höhe und Differenzierung nach beschlossen werden.

Es ist vorgesehen, im Juni 2005 die Anlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kitasatzung Amtsblatt Nr. 4 13. Jahrgang vom 30. 01. 2004 – als Richtlinie zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für Leistungen nach §§ 22, 23 vom Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen.

Auf der Basis der abgeschlossenen Verträge sind die Träger, die kommunale Einrichtungen übernommen haben, an die in der Richtlinie beschlossenen Teilnehmerbeiträge als Untergrenze gebunden.

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, ab 01. 08. 2005 von den Eltern mindestens die Einnahmen aus Elternbeiträgen zu erheben, die der vom Jugendhilfeausschuss oder dem Stadtrat empfohlenen Höhe entsprechen.“

In der Praxis haben alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Magdeburg seit Bestehen des Jugendamtes die gleichen Beiträge erhoben, wie sie für kommunale Einrichtungen zu entrichten waren.

Bröcker